

GREIFSWALD / OSTVORPOMMERN

§ 117

AUSBILDUNGSINSTITUT

Das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, vertreten durch den Leiter Herrn Prof. Dr. Alfons Hamm, wird ab 01.04.2004 gemäß § 117 Abs. 2 SGB V zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten ermächtigt.

Die Ermächtigung zur Ausbildung psychologischer Psychotherapeuten beinhaltet die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in den vom Bundesausschuss Ärzte/Krankenkassen anerkannten Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie durch Ausbildungsteilnehmer unter Supervision dafür qualifizierter Psychotherapeuten.

Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer nach Absolvierung mindestens der Hälfte der entsprechenden Ausbildung ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in den Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf 34 Ausbildungsplätze für Psychologische Psychotherapeuten.

Je Ausbildungsteilnehmer sind während der praktischen Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV grundsätzlich 600 Behandlungsstunden abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Behandlungsstunden um bis zu 200 Stunden auf 800 Stunden erweitert werden.

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer darf nur unter Supervision von Personen durchgeführt werden, die gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern den Nachweis der Fachkunde für die Richtlinienverfahren Verhaltenstherapie nach § 95 c Satz 2 SGB V geführt haben bzw. zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie berechtigt sind und diese Leistungen auch vertragsärztlich ausüben.

Das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V. ist verpflichtet, Personen die im Rahmen dieser Ermächtigung psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführen, namentlich zu benennen und personelle Veränderungen mitzuteilen. Die praktische Ausbildung gemäß § 4 PsychTh-APrV ist gemäß Anerkennungsbescheid vom 06.01.2003 (Anlage 1 in den dort aufgeführten Ausbildungsstätten) durchzuführen.

Das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V. hat Herrn Prof. Dr. Alfons Hamm als den für die Einhaltung der Bestimmungen des Ermächtigungsbescheides und der mit dieser Ermächtigung verbundenen vertragsärztlichen Pflichten verantwortlichen Leiter benannt. Jede Veränderung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses mitzuteilen. Zur

Durchführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer kann das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V. unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen über die Einholung eines Konsiliarberichtes und das Gutachterverfahren nach den Psychotherapie-Richtlinien bleiben unberührt.

Eine Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen ist erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen nach § 120 SGB V möglich. Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage der Supervisorenliste.

(ZA 03.03.2004)

Die Supervisorenliste des Instituts für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird erweitert.

Frau Dipl.-Psych. Anja Meyer wird als Supervisorin zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten bestätigt.

(ZA 01.09.2004)

Der Beschluss des Zulassungsausschusses für Psychotherapeuten vom 01.09.2004 zur Erweiterung der Supervisorenliste des Instituts für Psychologie der Universität Greifswald wird aufgehoben.

(ZAP 02.03.2005)

§ 118 Abs. 1 SGB V

Die Johanna-Odebrecht-Stiftung, Evangelisches Krankenhaus Bethanien Greifswald, wird ab 01.04.2002 als psychiatrische Institutsambulanz gemäß § 118 Abs. 1 SGB V zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ohne zeitliche Befristung ermächtigt.

(ZA 28.11.2001)

Die Psychiatrische Institutsambulanz der psychiatrischen Tagesklinik des Universitätsklinikums Greifswald wird ab 01.10.2009 gemäß § 118 Abs. 1 SGB V zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermächtigt.

Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

(ZA 16.09.2009)

§ 119 SGB V

Die Ermächtigung des sozialpädiatrischen Zentrums Greifswald „Aktion Sonnenschein Mecklenburg-Vorpommern e.V., vertreten durch den ärztlichen Leiter Herrn Dr. med. Peter Müller, wird ab 01.01.2022 befristet bis zum 31.12.2026, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 119 SGB V zur Erbringung sozialpädiatrischer Leistungen auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Die Behandlung ist nur auf diejenigen Kinder auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten

Frühförderstellen behandelt werden können. Eine Überweisungsbefugnis wird im Rahmen der Ermächtigung nicht gewährt.
(ZA 06.10.2021)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von dem Sozialpädiatrischen Zentrum Greifswald „Aktion Sonnenschein Mecklenburg-Vorpommern e.V., wird mit Wirkung ab 14.08.2025 befristet bis zum 31.12.2026, mit der Erteilung einer Überweisungsbefugnis erweitert. Von der Ermächtigung sind Leistungen ausgenommen, die das Sozialpädiatrischen Zentrum Greifswald „Aktion Sonnenschein Mecklenburg-Vorpommern e.V. gemäß §§ 115 a und b, 116 b SGB V erbringt.
(ZA 13.08.2026)

§ 119 c SGB V

Die Universitätsmedizin Greifswald wird befristet bis zum 31.05.2028 zum Betreiben eines MZEB gemäß § 119 c SGB V ermächtigt.

Das MZEB kann in Anspruch genommen werden von Patienten:

- die über 18 Jahre alt sind,
- geistig behindert sind
- und/oder Inhaber eines auf sie ausgestellten Schwerbehindertenausweises mit einer Mehrfachbehinderung mit einem GdB ab 50 sind.

Von dem Erfordernis eines GdB ab 50 kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Jedoch nicht in mehr als 10% der Fälle des Vorquartals.

Das MZEB ist verpflichtet, die Art der Behinderungen und die Behandlungen umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen. Unabhängig davon können auch Patienten vom MZEB behandelt werden, die zuvor von einem SPZ behandelt wurden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im MZEB muss ein ärztlicher Leiter bestellt werden. Dieser muss ein Facharzt für Allgemeinmedizin oder ein Facharzt für Innere Medizin sein. Die ärztliche Leitung kann auch ein Facharzt für Orthopädie oder Facharzt für Nervenheilkunde übernehmen, sofern dieser eine abgeschlossene Fortbildung für die Behandlung des betroffenen Personenkreises nachweisen kann. Es wird eine Fallzahlbegrenzung in Höhe von 450 Patienten pro Quartal festgelegt. Die Behandlung ist nur möglich auf Überweisung von Hausärzten, Fachärzten für Innere Medizin, Ärzten aus der Fachgruppe der Nervenärzte sowie von Fachärzten für Orthopädie/Chirurgie. Nicht Gegenstand der Ermächtigung sind Leistungen, die die Universitätsmedizin Greifswald gemäß den §§ 115 a und b, 116 und 116 b SGB V erbringen kann. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
(BA 10.05.2023)

Der Universitätsmedizin Greifswald wird ab dem 01.05.2025 befristet bis zum 31.12.2026 eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 119 SGB V zur Erbringung sozialpädiatrischer Leistungen

auf Überweisung von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin sowie Hausärzten für folgende Krankheitsbilder erteilt: angeborene Stoffwechselerkrankungen, Kap. V, ICD 10 E70-90, Funktionsstörungen (Kap. V, F50-89), Krankheiten des Nervensystems (ICD 10, Kap. VI, G00-99), bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben (ICD10, Kap. XVI, P00- 96), angeborene Fehlbildungen, Deformitäten und Chromosomenanomalien (ICD 10, Kap. XVII, Q00-18 und 85-99) erteilt. Die Ermächtigung wird auf eine Fallzahl von 1500 jährlich begrenzt. Der Einrichtung wird eine Überweisungsbefugnis für die Radiologie, Humangenetik und Labordiagnostik erteilt.
(BA 10.05.2023)

Anästhesiologie

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Claudia Schäfer, Klinik für Anästhesiologie u. Intensivmedizin an der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur

- Sicherstellung der Erbringung von Narkosen im Zusammenhang mit kinderzahnärztlichen Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahres und Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit,
- Durchführung von Narkosen im Zusammenhang mit MRT- und CT-Untersuchungen bei Kindern und unkooperativen Patienten auf Überweisung der ermächtigten Radiologen sowie
- Durchführung von Narkosen bei Kindern hinsichtlich nuklearmedizinischer Untersuchungen (MIBG-Szintigraphie) auf Überweisung von ermächtigten Nuklearmedizinern verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung sind Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01320, 05330, 05331 und 05350 abrechenbar sein. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis gewährt.
(ZA 16.07.2025)

AUGENHEILKUNDE

Die Universitätsmedizin Greifswald wird zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mit Wirkung ab 09.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027, zur Durchführung von der telekonsiliarischen Beurteilung zum KI-gestützten Screening auf diabetische Retinopathie auf Überweisung von Vertragsärzten mit den GOP-Ziffern 01671 und 01672 ermächtigt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis zugestanden.
(ZA 08.10.2025)

CHIRURGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Jörg Maschek, Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie am

Klinikum Karlsburg, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027 für

- konsiliarische Beratung und befundbezogene Untersuchung gefäßmedizinischer / -chirurgischer Patienten (auch prä- und postoperativ) auf Überweisung von Vertragsärzten,
- Duplexsonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße (mit Farbkodierung),
- cw-Doppler- und Duplexsonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (mit Farbkodierung),
- Duplexsonographie der abdominalen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße (mit Farbkodierung),
- Ultraschallscreening Bauchaortenaneurysmen,
- Behandlung einer sekundär heilenden Wunde (02310),
- Behandlung des Diabetischen Fußes (02311) sowie
- Punktion eines Seroms/Hämatoms (02340)

verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 16.04.2025)

DERMATOLOGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Klinik für Hautkrankheiten der Universitätsmedizin Greifswald, vertreten durch die kommissarische Leiterin der Klinik für Hautkrankheiten Frau Dr. med. S. Lutze, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027, für

- die Behandlung von HIV-Infizierten und AIDS-Patienten auf Überweisung von Vertragsärzten,
 - die Diagnostik und Therapie von sämtlichen dermatologischen, inklusive dermato-onkologischer, sowie venerologischer, allergologischer und Gefäßerkrankungen auf Überweisung von Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten aller Fachdisziplinen
- verlängert.

Weiterhin wird die Ermächtigung um die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß §20j SGB V mit Wirkung ab 18.07.2024 befristet bis zum 30.06.2027 erweitert.

In diesem Zusammenhang sind folgende EBM-Nrn. abrechenbar: 01321, 01430, 01436, 01671, 01672, 01671, 01920 - 01922, 01930 - 01936, 02100, 02101, 10310, 10320, 10322, 10324, 10330, 10340 - 10345, 10350, 30500, 30501, 02312, 02313, 33061, 33072, 33075, 33070 - 33074, 33080.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 17.07.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Klinik und Poliklinik für Hautkrankheiten an der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 18.09.2025 befristet bis zum 30.06.2027 um die Leistungen gemäß der EBM-Nr. 01745 erweitert. Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115a, b, f und 116b

SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.
(ZA 17.09.2025)

Frauenheilkunde- und Geburtshilfe

Die Institutsermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Universitätsklinikums Greifswald, als ärztlich geleitete Einrichtung, vertreten durch den Direktor Herrn Prof. Dr. med. Marek Zygmunt, wird ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2030 für Leistungen gemäß der EBM-Nr. 01780 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis zugestanden.
(ZA 12.02.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Slawomir Linkowski, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am AMEOS Klinikum Anklam, wird mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2028 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von diagnostischen Maßnahmen bei Patientinnen mit Endometriose und Patientinnen mit chronischen Beckenschmerzen auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Gynäkologen, Urologen und Hausärzten verlängert.

In diesem Zusammenhang sind Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 01320, 01600, 01601, 01602, 08211, 33044 inklusive der erforderlichen Grundleistungen abrechenbar.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V, § 116 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 11.02.2026)

Herr Dr. med. Ralf Ohlinger, Oberarzt in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Universitätsklinikums Greifswald, wird zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ab 15.05.2025 befristet bis zum 30.06.2030 für multidisziplinäre Fallkonferenzen im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms gemäß den EBM-Nrn. 01758 und 40852 ermächtigt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. Ohlinger keine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

Nicht abrechenbar sind Leistungen, die die Universität Rostock gemäß § 115 a und b; 116 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch den Zulassungsausschuss wird vorbehaltlich des Nachweises der entsprechenden Qualifikationen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 14.05.2025)

HNO-Heilkunde

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Markus Blaurock, Oberarzt an der Klinik und Poliklinik für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.07.2024 befristet bis zum 30.06.2027 zur Durchführung einer leitliniengerechten Tumornachsorge-Behandlung im Bereich von Kopf-Hals-Tumoren auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und zum Wechsel von Stimmprothesen verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung sollen Leistungen nach den EBM-Nrn. 01321, 09311, 09345, 09350, 02340, 33010, 33011 und die erforderlichen Grundleistungen abrechenbar sein. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.“
(ZA 15.05.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Bernhard Lehnert, Klinik für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten des Universitätsklinikums Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030 zur Durchführung von Leistungen im Rahmen des Fachgebietes Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen auf Überweisung von HNO-Ärzten und Fachärzten für Sprach-, Stimm- und kindlichen Hörstörungen verlängert sowie um die Durchführung phoniatischer und pädaudiologischer Leistungen auf Überweisung von Herrn Dr. med. Jan Baier erweitert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. med. Bernhard Lehnert eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.
(ZA 04.06.2025)

INNERE MEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Universitätsmedizin Greifswald, Klinik für Innere Medizin A, als ärztlich geleitete Einrichtung, vertreten durch Ärztlichen Leiter PD Dr. med. Matthias Napp, wird ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2035 für allumfängliche Beratung im Rahmen einer Tollwutbehandlung auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten verlängert.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
(ZA 12.02.2025)

Die Klinik und Poliklinik für Innere Medizin C Hämatologie und Onkologie der Universitätsmedizin Greifswald wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2028 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen zur Durchführung von

- Diagnostik und Therapie von Patienten mit onkologisch/hämatologischen Erkrankungen auf Überweisung von

niedergelassenen Hämatologen und Onkologen, niedergelassene Fachärzte für Innere Medizin und hausärztlich tätigen Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten, die hämatologisch und onkologisch tätig sind

- Indikationsstellung und Möglichkeiten einer allogenen und autologen Blutstammzelltransplantation auf Überweisung von Vertragsärzten
- Nachsorge von Patienten nach allogener und autologer Blutstammzelltransplantation auf Überweisung von Fachärzten
- Vor- und Nachsorge von Patienten mit CAR-T-Zell-Therapie

ermächtigt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

Im Zusammenhang der vorgenannten Leistungen sind Leistungen gemäß der EBM.-Nrn. 01321, 01430, 01436, 01450, 01510 – 01512, 01600 – 01602, 01621, 02100, 02101, 02110, 02111, 02340 – 02343, 13250, 13500 – 13502, 13505, 32050, 32030, 32120, 32122, 32123, 40110, 40111 abrechenbar.

Im Rahmen der Ermächtigung werden ein Wirtschaftlichkeitsbonus sowie eine Überweisungsbefugnis erteilt.“

Die Ermächtigung wird unter der Auflage erteilt, dass Herr Prof. Dr. med. William Krüger und Herr Prof. Dr. med. Christian Schmidt mit Aufnahme der Tätigkeit der Institutsermächtigung die Beendigung ihrer jeweiligen persönlichen Ermächtigung erklären.

(ZA 17.12.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nachstehend aufgeführter Dialysezentren wird unter Trägerschaft des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e.V. als ärztlich geleitete Einrichtungen ab dem 01.01.1998 befristet bis zum 31.12.2007 zur Durchführung von nachfolgenden Leistungen verlängert:

- Erbringung ärztlicher Leistungen bei allen Formen der Nierenersatztherapie gem. den abrechenbaren Gebührensätzen 790-793 EBM;
- Diagnostik und Behandlung von Patienten im prädialytischen Stadium auf Überweisung durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte;
- Nachsorgebehandlung transplanterter Patienten
- Berechtigung des KfH zur Diagnostik und Mitbehandlung interkurrenter und urämieassoziierter Erkrankungen der Dialysepatienten sowie Überweisungen an Kassenärzte bzw. ermächtigte Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigte Ärzte auszustellen.
- Dialysezentrum Greifswald
- Dialysezentrum Rostock (Kinderklinik)
- Dialysezentrum Stralsund
- Dialysezentrum Wismar.

(ZA 10.12.1997)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des Dialysezentrums der Universität Greifswald, unter der Trägerschaft des

Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e.V., wird ab 17.12.1998 um die Durchführung der zentralisierten Hemodialyse in Demmin erweitert.
(ZA 16.12.1998)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des Dialysezentrums der Universität Greifswald, unter der Trägerschaft des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e.V., wird ab 27.05.1999 um die Durchführung der Zentrumsdialyse in Demmin erweitert.
(ZA 26.05.1999)

1. Das Dialysezentrum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird im Wege der Institutsermächtigung unter ärztlicher Leitung von Herrn Prof. Dr. med. habil. Günter Kraatz gemäß § 31 Abs. 2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte und Arzt-Ersatzkassenvertrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt.

2. Die Ermächtigung ist gemäß § 31 Abs. 7 Ärzte-ZV dem Umfang nach und zeitlich wie folgt beschränkt:

2.1. Der Versorgungsauftrag umfasst die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 3-5 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag definierten Patientengruppen. Der Versorgungsauftrag ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag vollständig zu erfüllen.

2.2. Der Ermächtigungsumfang umfasst die in Anhang 9.1.3 zur Anlage 9 Pkt. 1 Bundesmantelverträge aufgeführten Leistungen zur Erfüllung genehmigungspflichtiger Versorgungsaufträge.

2.3. Gemäß § 10 wird die Ermächtigung für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Sie beginnt am 01.04.2003 und endet am 31.03.2013.

2.4. Im Rahmen dieser Ermächtigung können nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 Buchstabe c der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren nach § 135 Abs. 2 SGB V 100 Patienten jährlich als Zentrumsdialyse und zentralisierte Hemodialyse in Greifswald und Demmin betreut werden.

3. Für die Vergütung der ärztlichen Leistungen gelten die Gebührenordnungen Bundesmantelvertrag-Ärzte/E-GO unter Anwendung des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

4. Die Ermächtigung endet

- am in Nr. 2.3. bezeichneten Tag oder**
- mit dem Wirksamwerden eines Verzichtes oder dem Wechsel des in Nr. 2.4. festgelegten Ortes.**

5. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

- ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen,**
- die Einrichtung ihren Versorgungsauftrag nicht aufnimmt oder nicht mehr durchführt,**
- die Einrichtung ihre Pflichten aus der Ermächtigung gröblich verletzt,**

- durch einen in der Einrichtung liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird.

(ZA 12.02.2003)

Der angefochtene Beschluss wird zu Punkt 2.4 geändert.

Die Beschränkung der Patientenzahlen auf 100 bezieht sich ausschließlich auf Greifswald. Die Entscheidung zu „Demmin“ wird ausgesetzt.

Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

(BerA 21.05.2003)

Der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 12.02.2003 für die Dialyseeinrichtung in Demmin zu Punkt 2.4 wird geändert. Die Patientenzahl wird auf 29 begrenzt.

(BerA 17.12.2003)

Der Antrag des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e.V. (KfH) auf Erweiterung der Ermächtigung für das Dialysezentrum der Universität Greifswald vom 21.01.2008 wird abgelehnt.

(ZA 02.04.2008)

Die Institutsermächtigung des Dialysezentrums der Universität Greifswald, unter der ärztlichen Leitung von Herrn Prof. Dr. med. habil. Günter Kraatz, wird ab 29.05.2008 um 50 Patienten pro Jahr für den Standort Demmin erweitert.

(ZA 28.05.2008)

Der ärztliche Leiter des KfH Greifswald Herr Prof. Kraatz ist zum 31.07.2008 ausgeschieden. Die ärztliche Leitung haben seit dem 01.06.2008 Frau Priv.-Doz. Dr. med. Stracke und seit dem 01.08.2008 Herr Dr. Hey übernommen.

(ZA 14.10.2009)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des KfH-Dialysezentrums Greifswald als ärztlich geleitete Einrichtung, unter der Leitung von Herrn Hey und Frau Dr. Stracke, wird gemäß § 31 Abs.2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 §10 (1a) BMV-Ä/EKV ab 01.04.2013 befristet bis zum 31.03.2033 im bisherigen Leistungsumfang verlängert.

(ZA 21.03.2012)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der KfH-Dialysezentren Greifswald/Demmin, Stralsund, Wismar als ärztlich geleitete Einrichtungen, werden ab 08.05.2014 um die Behandlung und Betreuung der in § 3 Abs.3 a) der Anlage 9.1 BMV-Ä definierten Patientengruppen und um die Abrechnung der EBM Nrn. 13590bis 13592 erweitert.

(ZA 07.05.2014)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der KfH-Dialysezentren Greifswald/Demmin, Stralsund und Wismar als ärztlich geleitete Einrichtungen, werden ab 30.08.2018 befristet bis zum 31.03.2033 um die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Anlage 9.1 BMV-Ä definierten Patientengruppen sowie auf den erweiterten Leistungskatalog gemäß Anhang 9.1.3 (4) erweitert.“

(ZA 29.08.2018)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des Universitätsklinikums Greifswald, vertreten durch den kaufmännischen Vorstand Herrn Toralf Giebe, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030 zur Behandlung von Patienten mit Mukoviszidose und Patienten mit seltenen Stoffwechselerkrankungen (ausgenommen Fettstoffwechsel, Diabetes mellitus, Gicht) auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert.

Ausgenommen sind Leistungen, die das Universitätsklinikum Greifswald gemäß §§ 115 a und 116 b SGB V erbringt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.“

(ZA 14.05.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Univ.-Prof. Dr. med. rer. nat. Maik Gollasch, Leiter der Klinik & Poliklinik Innere Medizin D & CA im KKH Wolgast, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von humangenetischen Leistungen in den Bereichen Nephrologie und Hypertensiologie auf Überweisung von Hausärzten, Fachinternisten, Humangenetiker, Pädiater sowie Labormediziner mit einer Fallzahlbegrenzung von 25 Fällen im Quartal verlängert.

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Leistungen, die das Krankenhaus gemäß § 115 a und b, § 116 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 14.05.2025)

Herr Prof. Dr. med. Jan Krönke, Klinik für Innere Medizin C der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2028, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung und Abrechnung spezieller Laboruntersuchungen gemäß den EBM-Nrn. 32120 - 32123, 32155 – 32160, 32163, 32167 - 32169, 32510, 32520 - 32524, 32527, 19401, 19403, 19404, 19411, 19421, 19424, 19434, 19435 auf Überweisung von niedergelassenen Hämatologen und niedergelassenen Onkologen, niedergelassenen Fachärzten für Innere Medizin und hausärztlich tätigen Vertragsärzten sowie der im Rahmen der Institutsermächtigung tätigen Ärzte der Klinik und Poliklinik für Innere Medizin C, Hämatologie und Onkologie der Universitätsmedizin Greifswald ermächtigt.

Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen die die Universitätsklinik Greifswald gemäß § 115 a und §116 b SGB V erbringt. Im Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 04.03.2026)

Herr Ioan-Dan Sajerli, Facharzt für Innere Medizin im AMEOS Klinikum Anklam, wird mit Wirkung ab 17.10.2024 befristet bis zum 31.12.2026 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Durchführung von Gastroskopien ermächtigt. In diesem Zusammenhang sollen Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01321, 13400, 40461, 40110 und 40111 abrechenbar sein. Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und §116 b

SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch den Zulassungsausschuss wird vorbehaltlich des Nachweises der entsprechenden Qualifikationen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
(ZA 16.10.2024)

KINDER- UND JUGENDMEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Hagen Bahlmann, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2028, zur Diagnostik und Therapie von Sonographie (B-Bild) und Duplexsonographie von pädiatrischen Patienten von 0 - 18 Jahre auf Zuweisung von vertragsärztlich tätigen Fachärzten Kinder- und Jugendmedizin, Fachärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Kinderchirurgie, Fachärzten für Allgemeinchirurgie sowie ermächtigte Kinderärzte und ermächtigte Kinderchirurgen verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung sollen Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 33011, 33012, 33040, 33042, 33043, 33050 - 33052, 33073 und 33075 abrechenbar sein. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB Verbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.
(ZA 26.03.2025)

„Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Prof. Dr. med. habil. Astrid Bertsche, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Abteilung Neuropädiatrie der Universitätsmedizin Greifswald, wird ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027 zur Durchführung von neuropädiatrischen Leistungen bei Kindern und Jugendlichen und für konsiliarische Leistungen auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Haus- und Kinderärzten sowie von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachärzten für Neurologie und ermächtigten Kinder- und Jugendmedizinerinnen verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung sind Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 01321, 01430, 04231, 04350, 04352, 04430, 04431, 04433, 04434, 04435, 04436, 04437 und 04439 abrechenbar sein. Die erforderlichen Grundleistungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Ermächtigung.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Prof. Bertsche eine Überweisungsbefugnis für die Genetik, Radiologie und Labormedizin gewährt.“
(ZA 16.04.2025)

Frau Dr. med. Karina Grohmann-Held, Oberärztin an der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Abt. Neuropädiatrie/Stoffwechselerkrankungen der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.03.2025 befristet bis zum 28.02.2029 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen des endokrinen Systems, mit Fettstoffwechselerkrankungen, Diabetes mellitus, Gicht und Adipositas auf Überweisung von Vertragsärzten ermächtigt. Im Rahmen der Ermächtigung sollen Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 01321, 01430, 01660, 04231, 04580, 04590, 32017, 32022, 40110, 40111, 01450, 04350, 04352 und die erforderlichen Grundleistungen abrechenbar sein. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. Grohmann-Held eine Überweisungsbefugnis gewährt.
(ZA 15.01.2025)

Frau Dr. med. Leah Bernadette Klingel, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 18.09.2025 befristet bis zum 30.09.2027, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von Diagnostik und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Autoinflammation und primären Immundefekten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeinmedizin, hausärztliche tätiger Internisten sowie ermächtigten Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin ermächtigt. Im Rahmen der Ermächtigung sollen Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 01321, 02100, 02101, 01430, 01510, 01511, 01621, 04230, 04441 und die erforderlichen Grundleistungen abrechenbar sein. Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115a, b, f und 116b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.
(ZA 17.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herr Dr. med. Knud Linnemann, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Greifswald, wird ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2030 für konsiliarärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Früh- und Hochrisikoneugeborenen bis 1.500 g Geburtsgewicht bis zu sechs Monaten nach Entlassung aus der Klinik auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten und niedergelassenen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin sowie zur Behandlung pädiatrischer Patienten inklusive erforderlicher Untersuchungen und Maßnahmen nach den EBM-Nr.: 01601, 32030, 32058, 32059, 32065-32070, 32081 - 32084, 32101, 32122, 32123, 32128 verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. Linnemann eine Überweisungsbefugnis zugestanden.
(ZA 13.08.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Prof. Dr. med. Holger Lode, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, wird ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030 für Diagnostik und Therapie bei Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen, angeborenen und erworbenen Immundefekten sowie Gerinnungsstörungen auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Prof. Dr. med. Holger Lode eine Überweisungsbefugnis gewährt.
(ZA 16.04.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Michaela Maier-Weidmann, Klinik für Kinder- u. Jugendmedizin an der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2027, zur Erbringung kinder-kardiologischer Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen hausärztlich tätigen Vertragsärzten, von Kindern behandelnde Vertragsärzten und ermächtigte Kinder- und Jugendärzte sowie auf die Behandlung Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern auf Überweisung von niedergelassenen hausärztlich tätigen Vertragsärzten, von niedergelassenen Kardiologen sowie von kinderbehandelnden Vertragsärzten verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.
(ZA 16.07.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn PD Dr. med. Sebastian Schmidt, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Greifswald, wird mit Wirkung ab dem 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027, zur Behandlung von Patienten mit bronchopulmonalen Erkrankungen, inkl. der Hochrisikoallergien in diesem Fachgebiet auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Die Behandlung von Patienten mit Mukoviszidose ist nicht Bestandteil der Ermächtigung. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b sowie § 116 b SGB V erbringt. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn PD Dr. Schmidt eine Überweisungsbefugnis gewährt.
(ZA 16.04.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Norbert Utzig, Oberarzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030,

- zur neuropädiatrischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Anfallsleiden inklusive erforderlicher EEG-Untersuchungen und

- zur Behandlung von Patienten mit therapierefraktären Kopfschmerzen auf Überweisung von Vertragsärzten sowie
- zur Behandlung von Früh- und Risikogeborenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr im Sinne einer neuropädiatrischen Betreuung auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin und Vertragsärzten, die über eine Facharztanerkennung „Kinderheilkunde“ verfügen,
- zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit neuromuskulären Erkrankungen, therapierefraktären Epilepsien inklusive prächirurgischer Epilepsiediagnostik und metabolischen und läsionellen ZNS-Erkrankungen sowie
- zur neuropädiatrischen Diagnostik bei hämatologisch-onkologischen Erkrankungen auf Überweisung von Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten, die hämatologisch-onkologisch tätig sind,
- zur Behandlung von Früh- und Risikogeborenen bis zum Alter von 30 Monaten auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V sowie § 116 b SGB V erbringt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. Utzig eine Überweisungsbefugnis erteilt.

(ZA 16.04.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Heimke von Osten, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2030, zur Behandlung von pädiatrisch-nephrologischer Patienten inklusive erforderlicher Untersuchungen und Maßnahmen gemäß den EBM – Nrn.: 01321, 01510, 01511, 04324, 04560, 04231, 32001, 32030, 32031, 32056, 32058, 32066, 32068, 32069, 32070, 32072, 32081-32084, 32086, 32122, 32123, 33043 sowie der erforderlichen Grundleistungen auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 05.03.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Mechthild Wegner, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Greifswald, wird ab dem 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Diagnostik und Therapie bei Patienten mit angeborenen und chronischen Erkrankungen auf dem Gebiet der Gastroenterologie und Hepatologie auf Überweisung von Vertragsärzten und der ermächtigten Kinderärzte der Universität Greifswald verlängert.

Von der Ermächtigung sind Leistungen ausgeschlossen, die die Universitätskinderklinik auf der Grundlage von § 116 b SGB V erbringt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. med. Mechthild Wegner eine Überweisungsbefugnis gewährt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 16.04.2025)

LABORATORIUMSMEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Thomas Thiele, Institut für Immunologie und Transfusionsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2028, für folgende Leistungen verlängert:

Behandlung von Patienten mit plasmatischen Gerinnungsstörungen und thromboembolischen Erkrankungen auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Gynäkologie, fachärztlichen Internisten, Hausärzten und niedergelassenen Labormedizinern und die Durchführung von Leistungen nach der EBM-Nr. 02100 auf Überweisung von Vertragsärzten sowie zur Behandlung von Patienten, die sich im Rahmen einer OP-Vorbereitung zur Festlegung des perioperativen Managements hinsichtlich Blutungs- und Thromboserisiko (bei Dauertherapie mit Antikoagulanzen in der Eigenanamnese) vorstellen, auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Chirurgen, Orthopäden, Urologen, Hautärzten, MKG-Chirurgen, Neurochirurgen, Kinderärzten und HNO-Ärzten sowie für Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 02112, 32228, 32504, 32510 auf Überweisung von onkologischen Schwerpunktpraxen, niedergelassenen Labormedizinern und ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin, labormedizinische Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 32504, 32540-32556 im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Blutkonserven auf Überweisung des ermächtigten Hämatologen und ermächtigten Kinderchirurgen der Universität Greifswald, Diagnostik des M. Willebrand sowie zur Behandlung von Patienten mit folgenden Krankheitsbildern:

Heparin-induzierte Thrombozytopenie

Medikament-induzierte Thrombozytopenie – Allo-Immunthrombozytopenien einschließlich Schwangerschafts-thrombozytopenien

Transfusions-Refraktärität bei Thrombozytentransfusionen

Hereditäre Thrombozytopenien

Immun-Granulozytopenien

auf Überweisung von hausärztlich tätigen Vertragsärzten, niedergelassenen Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Fachärzten für Chirurgie, Fachärzten für Orthopädie, Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, ermächtigten Fachärzten für Innere Medizin/Nephrologie und ermächtigten Dialysezentren und auf ermächtigte Fachärzte für Transfusionsmedizin,

Durchführung von Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 32931 – 32949, auf Überweisung von Vertragsärzten, diese Leistungen sind nicht im Zusammenhang mit Transplantationen abrechenbar.

Folgende Gebührenordnungspositionen des EBM mit den EBM-Ziffern sind im Zusammenhang mit dem oben genannten Leistungsumfang abrechenbar:

12210, 12220, 02112, 02100, 32120, 32122, 32123, 32203, 32227, 32228, 32503, 32504, 32510, 32540, 32541, 32542, 32543, 32544, 32545, 32546, 32550, 32551, 32552, 32553, 32554, 32555, 32556, 40110, 40111.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wird die Ermächtigung darüber hinaus befristet bis zum 31.12.2028 um die Erbringung von Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 32430 sowie 32916 erweitert.

Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115a, b, f und 116b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 03.09.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für das Institut für Immunologie und Transfusionsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, vertreten durch den Leiter Herrn Prof. Dr. med. Thomas Thiele, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2030, als ärztlich geleitete Einrichtung, für Transfusionsmedizin und Hämostaseologie mit Gerinnungsambulanz auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. In diesem Zusammenhang sind Leistungen gemäß der EBM-Nrn. 12210, 12220, 32001, 32540 – 32557 abrechenbar.

(ZA 12.02.2025)

MKG-Chirurgie

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herr Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Wolfram Kaduk, Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie der Klinik für MKG-Chirurgie der Universitätsmedizin Greifswald wird mit Wirkung ab 01.10.2024 befristet bis zum 30.09.2029 für Leistungen des Fachgebietes Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis zugestanden.

(ZA 17.04.2024)

NEUROLOGIE / PSYCHIATRIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Felix von Podewils, Klinik für Neurologie der Universitätsmedizin Greifswald, wird ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2030, für Leistungen nach den EBM Nrn. 01321, 01430, 01435, 01600, 01602, 16220, 16222, 16310, 16311, 21311 und 40110 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. von Podewils eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.
(ZA 13.08.2025)

NUKLEARMEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Andreas Zinke, Klinik für Nuklearmedizin der Universitätsmedizin Greifswald, wird ab 01.10.2025 befristet bis zum 30.09.2030 für nuklearmedizinische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Nuklearmedizinern sowie für Leistungen

- gemäß den EBM-Nrn. 02340, 17320 (einschließlich der erforderlichen Sachkosten), und
- 33012 zuzüglich der erforderlichen Grundleistungen soweit erforderlich vor einer Radiojodtherapie und einmalig innerhalb eines Jahres nach einer Radiojodtherapie auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten und Fachärzten für Innere Medizin und Fachärzten für Nuklearmedizin,
- gemäß der EBM-Nr. 17372 (einschließlich der erforderlichen Sachkosten) auf Überweisung von Urologen und
- für ganzkörper- und teilkörperszintigraphische Untersuchungen bei der Diagnostik des Neuroblastoms bei Kinder und Jugendlichen (EBM-Nrn. 17214, 17310, 17311, 17360, 17363 und 40536) auf Überweisung von niedergelassenen und ermächtigten Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin und Internisten,
- 5 Jahres-Nachbetreuung nach Radiojodtherapie/Radiojoddiagnostik bei Schilddrüsenkarzinomen (laut Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin" ist der jeweilige Therapeut für die Nachkontrolle der mit radioaktiven Stoffen behandelten Patienten verantwortlich) auf Überweisung von Vertragsärzten (EBN-Nr.: 33012) sowie
- Hirnrezeptor- Szintigraphie (DAT-Scan) zur Parkinson-Diagnostik auf Überweisung von niedergelassenen Neurologen (EBM-Nrn.: 17363, 40538)

verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. med. Andreas Zinke eine Überweisungsbefugnis erteilt.

(ZA 13.08.2025)

Psychotherapie

Frau Marie-Luise Lächler-Wenzlaff, Psychologische Psychotherapeutin der Evangelisches Krankenhaus Bethanien gGmbH Greifswald, wird mit Wirkung ab dem 01.07.2026 befristet bis zum 30.06.2028, zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zur spezifischen neuropsychologischen Diagnostik und Therapie in den Bereichen Aufmerksamkeit, Lernen Gedächtnis, Planen und Handeln, Gesichtsfeld- und

Neglectstörungen, Apraxie, Agnosie sowie visuokonstruktive Fähigkeiten, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen ermächtigt.

In diesem Zusammenhang sind Leistungen gemäß des EBM-Kapitel 30.11. abrechenbar. Alle erforderlichen Begleitleistungen sind Bestandteil der Ermächtigung.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis zugestanden.
(ZA 17.12.2025)

RADIOLOGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Rebecca Keßler, Fachärztin für Radiologie im Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.04.2026 befristet bis zum 31.03.2031 für die Erbringung von MRT Defäkographie (Becken) mit den EBM-Nrn. 34442, 34452, 24210, 24211, 24212 sowie 40110, 40111 auf Überweisung von niedergelassenen Radiologen und Hausärzten verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. Keßler eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 17.12.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Michael Kirsch, Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie des Universitätsklinikums Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.01.2026 befristet bis zum 31.12.2027, für angiographische Untersuchungen oberhalb des Aortenbogens nach den EBM-Nrn. 34283 – 34287, 24211, 24212, 01530 sowie für Angiografien unterhalb des Aortenbogens (nur spinal) auf Überweisung von Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten verlängert. Die erforderlichen Grundleistungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Ermächtigung.

Ausgenommen sind Leistungen, die das Universitätsklinikum Greifswald gemäß § 115 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis zugestanden.
(ZA 13.08.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. Sylke Otto, Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie des Universitätsklinikums Greifswald, wird ab 01.04.2025 befristet bis zum 31.03.2027, für konventionelle radiologische, CT- und MRT-Leistungen bei Kindern auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Vertragsärzten, die über eine Facharztanerkennung „Kinderheilkunde“ verfügen, Fachärzten für Allgemeinmedizin, ermächtigten Ärzten, Fachärzten für Orthopädie, Fachärzten für HNO-Heilkunde und Fachärzten

für Chirurgie verlängert.

Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis erteilt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

(ZA 15.01.2025)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. Sylke Otto, Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie des Universitätsklinikums Greifswald, wird ab 05.03.2026 befristet bis zum 31.03.2027, um den Zuweiserkreis Sozialpädiatrische Zentrum – Universitätsmedizin Greifswald sowie Sozialpädiatrisches Zentrum – Aktion Sonnenschein e. V. erweitert.

(ZA 04.03.2026)

Frau Dr. med. Helke Voigt, Fachärztin für Diagnostische Radiologie an der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 04.09.2025 befristet bis zum 30.09.2027, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von kurativen Mammographien sowie der jeweils bildgestützten Interventionen auf Überweisung niedergelassener Hausärzte und Gynäkologen ermächtigt.

Im Rahmen der Ermächtigung sind Leistungen gemäß den EBM-Nrn. 34270 - 34275 abrechenbar.

Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis gewährt.

Ausgenommen von der Ermächtigung sind Leistungen, die die Klinik gemäß §§ 115a, b; und 116b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 03.09.2025)

UROLOGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Prof. Dr. med. Martin Burchardt, Direktor der Klinik für Urologie der Universitätsmedizin Greifswald, wird mit Wirkung ab 01.10.2024 befristet bis zum 30.09.2026, für konsiliarärztliche und therapeutische Leistungen auf Überweisung von niedergelassenen Urologen verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Prof. Burchardt eine Überweisungsbefugnis zugestanden.

(ZA 28.08.2024)